

An das
Bundesministerium für
Finanzen
Himmelpfortgasse 4 – 8
1015 Wien

Wien, 17.04.2003
GZ 301.011/001-D2/03

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundesgesetz über die
Bundesrechenzentrum GmbH geändert wird –
Begutachtung

Der Rechnungshof (RH) bestätigt den Erhalt des mit Schreiben vom 8. April 2003, GZ 040010/10-Pr.4/03, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) geändert wird, und erlaubt sich, hiezu wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll u.a. geregelt werden, dass die BRZ GmbH bei der Vergabe von Aufträgen als öffentlicher Auftraggeber zwar grundsätzlich den Bestimmungen des BVergG 2002 unterliegt, jedoch dann nicht, wenn sie sich selbst an Vergabeverfahren als Bieter beteiligt oder Arbeitsgemeinschaften zum Zweck der Beteiligung an einem Vergabeverfahren bildet.

Der RH erlaubt sich, in diesem Zusammenhang auf den Bescheid des Bundesvergabeamts vom 4. Dezember 2002, GZ 01N-45/02-32, hinzuweisen, welcher im Zusammenhang mit der Beschaffung eines elektronischen Aktensystems für den Bund („ELAK“) ergangen ist.

Darin kam das Bundesvergabeamt zu dem Schluss, dass die BRZ GmbH eine Arbeitsgemeinschaft mit einer 100 %-Tochterunternehmung gebildet hatte, um mit Subunternehmern

ohne Ausschreibungsverfahren in Geschäftskontakt treten zu können. Es wertete diese Konstruktion im Ergebnis als Umgehung der Verpflichtung der BRZ GmbH zur Ausschreibung nach den vergaberechtlichen Bestimmungen.

Im Sinne der europarechtlichen Grundsätze eines weitgehenden und umfassenden Vergaberechtsschutzes, wie sie für die BRZ GmbH speziell auch in § 2 Abs. 8 des Bundesgesetzes über die BRZ GmbH normiert sind, hielt das Bundesvergabeamt eine Anfechtung der Teilnahme einer derartigen Arbeitsgemeinschaft an einem Vergabeverfahren grundsätzlich für Erfolg versprechend. Der Antrag des Mitbieters auf Nichtigerklärung wurde jedoch letztlich aus formalen Gründen zurückgewiesen.

Nach Auffassung des RH wird – auch wenn in den Erläuterungen auf den erwähnten Bescheid des Bundesvergabeamts nicht Bezug genommen wird – mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf versucht, die vom Bundesvergabeamt bemängelte Umgehung vergaberechtlicher Bestimmungen (Vergabe von Subunternehmerleistungen ohne Ausschreibungsverfahren gemäß BVergG) zu legalisieren.

Eine derartige Neuregelung erscheint aus der Sicht der Rechnungs- und Gebarungskontrolle bedenklich; dies auch deshalb, weil sie zur Nachahmung bei anderen öffentlichen Auftraggebern, die dem BVergG unterliegen, führen könnte. Dies würde längerfristig das bestehende Vergaberechtssystem in Österreich aushöhlen.

Außerdem wird damit im Ergebnis der Kreis der gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 BVergG vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommenen Aufträge so stark erweitert, dass Zweifel bestehen, ob diese Neuregelung mit den gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben vereinbar ist.

Was die weiteren finanziellen Auswirkungen des Entwurfs betrifft, so wird in den Erläuterungen auf zusätzliche Einnahmen durch die Klarstellungen in Bezug auf den Kundenkreis der Gesellschaft und die normierte Entgeltpflicht verwiesen. Eine Quantifizierung erfolgt jedoch nicht. Die Darstellung entspricht daher nicht dem § 14 Abs. 1 Z 2 des Bundeshaushaltsgesetzes, welcher die Bezifferung der Einnahmen im laufenden und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren vorsieht.



GZ 301.011/001-D2/03

Seite 3/3

Von dieser Stellungnahme werden u.e. 25 Ausfertigungen dem Präsidium des Nationalrates und zwei Ausfertigungen dem Herrn Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen, Dr. Alfred Finz, übermittelt.

Der Präsident:
Dr. Franz Fiedler

F.d.R.d.A.: